

Satzung des Vereins „Verein zur Förderung von Musik und Kunst e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1)** Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Musik und Kunst e.V.“
- 2)** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3)** Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

- 1)** Der Verein zur Förderung von Musik und Kunst e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung. Er unterstützt kulturelle Projekte und Veranstaltungen verschiedener Art und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein beispielsweise folgende Maßnahmen durchführen:
 - Betrieb einer Musik- und Kunstschule,
 - Organisation und Unterstützung von Projekten und Kursen zu den Themen Musik, Kunst, Literatur, Pädagogik und ähnlichem,
 - Vergabe von Stipendien und Zuschüssen für musikalische und künstlerische Ausbildung,
 - Organisation von Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen, Seminaren oder Tagungen zu den relevanten Themen
 - Unterstützung von Instrumentenanschaffungen.
- 2)** Ausdrücklich gehört zu den Hauptzielen des Vereins die Förderung der allgemeinen und künstlerischen Entwicklung der Kinder in einer Form, die dem Verein als angemessen erscheint.
- 3)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- 2)** Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte werden für die Dauer ihres Unterrichtsvertrags automatisch Mitglieder.
- 3)** Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss

des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) mit Beendigung des Unterrichtsvertrages.

4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Die Entscheidung über den Ausschluss kann nur durch einen weiteren Beschluss des Vorstands zurückgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge hierzu sind dem Vorstand zu machen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2) Der Vorstand wird bei der Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern gewählt, später von den Vereinsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein Ersatzmitglied berufen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

3) Der Vorstand schlägt die Künstlerische Leitung vor.

4) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.

5) Der Vorstand kann die Verantwortung für einzelne Tätigkeitsbereiche des Vereins einer oder mehreren Personen übertragen, der/die nicht notwendigerweise Mitglied/er des Vereins sein muss/müssen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der künstlerischen Leitung über ihre Arbeit,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

e) Entscheidungen über andere aktuelle Belange.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Vorstand mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht, erteilt an ein anderes Vereinsmitglied, vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann am gleichen Tag im Anschluss an die erste Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu treffen. Bei Stimmengleichheit erhält der erste Vorsitzende eine zusätzliche Stimme, die dann entscheidend ist.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Die Künstlerische Leitung

1) Das Amt der Künstlerischen Leitung des Vereins (im Weiteren die Künstlerische Leitung genannt) wird vom Vorstand einer Vertrauensperson übertragen. Diese kann auch Mitglied des Vorstands sein. Zum Aufgabenbereich der Künstlerischen Leitung gehört insbesondere:

a) die Koordinierung und Betreuung aller Aktivitäten des Vereins,

b) die endgültige Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der zur Diskussion stehenden Projekte,

c) die Entscheidung (nach Absprache mit dem Vorstand) über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne der Vereinssatzung,

d) die Entscheidung (nach Absprache mit dem Vorstand) über die Vergabe von eventuellen Stipendien und Zuschüssen im Sinne der Vereinssatzung,

e) Öffentlichkeitsarbeit.

2) Die Künstlerische Leitung ist in ihren Entscheidungen von der Mitgliederversammlung weitgehend unabhängig. Sie arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Sie soll der Mitgliederversammlung in geeigneter Form über ihre Arbeit berichten.

3) Im Falle des Ausscheidens der Künstlerischen Leitung soll dieses Amt vom Vorstand neu besetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist ein formeller Antrag des Vorstands notwendig und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Bürgerhaus Lokstedt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.